

- ist es untersagt, ins Becken zu gehen, wenn der Körper ganz oder teilweise mit Ölen, Cremes oder Seifen jedweder Art bestrichen ist;
 - ist es verboten, in das Schwimmwasser zu spucken, zu urinieren, zu defäkieren, Wunden zu reinigen;
 - ist es gestattet, nur an den Überlaufbecken Nasensekret oder Speichel abzulassen;
 - ist für Kontaktlinsenträger das Tragen von Schwimmbrillen empfohlen;
 - ist es empfohlen, gegen den Uhrzeigersinn der Bahnen zu schwimmen um Kontakt mit anderen Schwimmern und somit Störungen oder kleine Verletzungen für sich selbst oder für andere zu vermeiden.
3. Die Schwimmbadgäste dürfen nicht den Raum im Wasser einnehmen, der den Athleten und Schwimmkursen, die von A.S.i.s. regulär genehmigt sind, vorbehalten ist. Die Athleten und Teilnehmer an genehmigten Kursen, die unter Art. 1 der vorliegenden Ordnung fallen, dürfen sich nicht in den Wasserbereichen aufhalten, die den allgemeinen Schwimmbadgästen oder anderen genehmigten Kursen vorbehalten sind.
 4. Es ist verboten, in die Schwimmbecken Geräte und Tauchmaterialien wie beispielsweise Taucherbillen, Schwimmflossen, Schaufeln oder spitze oder sperrige Geräte mitzunehmen und diese dort zu verwenden, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung seitens A.S.i.s. und vorbehaltlich der Durchführung von Schwimmarten, für die die Verwendung dieser Gerätschaften erforderlich ist.

ART. 10 VERHALTENSREGELN AUF DEN RUTSCHBAHNEN

1. Die Nutzung der Rutschbahnen ist nur den Badegästen unter 14 Jahren gestattet. Der Zugang zu den Rutschbahnen ist Personen in schlechtem Gesundheitszustand untersagt.
2. Es ist:
 - gestattet zu rutschen, erst wenn der Badeassistent, sofern er anwesend ist, die Rutsche frei gegeben und nachdem kontrolliert wurde, dass sich im Bereich, in dem die Rutsche im Wasser endet, keine anderen Badegäste befinden;
 - gestattet, nach vorne sitzend jeweils einer allein nach dem anderen zu rutschen; es ist untersagt, rückwärts (weder mit dem Kopf noch mit den Beinen voraus) noch bauchwärts (weder mit dem Kopf noch mit den Beinen voraus), rückwärts zur Rutschrichtung, knieend oder stehend zu rutschen;
 - untersagt, entlang der Rutsche anzuhalten oder sich am Rand der Rutsche festzuhalten;
 - jegliche Einmischung mit den anderen Badegästen, die die Rutschbahn benutzen oder auch nicht, ist verboten.
3. Während des Rutschens muss der notwendige Abstand zum vorderen Badegast eingehalten und der Kontakt mit der Rutschbahn während der gesamten Länge beibehalten werden.
4. Nach dem Rutschen muss man sich sofort aus dem Bereich entfernen, in dem die Badegäste von der Rutsche ins Becken gleiten.

ART. 11 SCHWIMMKURSE UND SCHWIMMUNTERRICHTSSTUNDEN

1. Die Schwimmkurse oder -unterrichtsstunden, auch die privaten, müssen von A.S.i.s. genehmigt werden.

ART. 12 SPRÜNGE

1. Sprünge vom Brett ins Becken sind nur den Athleten der von A.S.i.s. autorisierten Vereinen gestattet.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Absatz 1 dürfen die Sprungbretter weder von Schwimmgästen noch von Besuchern genutzt werden.

ART. 13 SCHLISSZEITEN DER SCHWIMMANLAGE

1. Die Schwimmer und die Besucher müssen, sowohl wenn sie das Schwimmbad individuell benutzen, als auch wenn sie in Kursen zu organisierten und genehmigten Aktivitäten gemäß Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Benutzungsordnung eingeschrieben sind, das Becken fünfzehn Minuten vor Schließung der Anlage verlassen.
2. Zum Zeitpunkt der Schließung der Schwimmanlage müssen sich alle Badegäste und die Benutzer außerhalb der Anlage befinden.
3. Im Falle von organisierten Aktivitäten gilt als Schlusszeit die Uhrzeit, zu der die Vorbestellung endet.

ART. 14 EINHALTUNG DER BENUTZUNGSORDNUNG UND AUFGABEN DES ZUSTÄNDIGEN PERSONALS

1. Die Benutzer und die Badegäste des Schwimmbades müssen sich strengstens an die vorliegenden Bestimmungen halten sowie an die, die von der Leitung oder dem Aufsichtspersonal erteilt werden.
2. Zur Einhaltung des Rechts auf persönliche Sicherheit der Benutzer und zur Sicherung eines angenehmen Aufenthalts in der Anlage hat die Leitung von A.S.i.s. mithilfe des Bademeisterpersonals oder des Kassierers die Möglichkeit, diejenigen Personen am Eingang zurückzuweisen oder aus der Anlage zu entfernen, die Hautverletzungen oder Wunden aufweisen oder nicht angebrachte oder gefährliche Verhalten zeigen. Sie hat auch die Befugnis, diejenigen aus der Anlage zu verweisen, die die öffentliche Ruhe mit Streitereien, Lärm oder gefährlichen Spielen oder anderen Verhaltensbekundungen stören, die dem geregelten Ablauf der Anlage schaden.



März 2018

Aufklärung gemäß Art. 13 des Legislativdekrets 196/2003 (Datenschutzbestimmung) Im Sinne und mit Wirkung von Art. 13 des Legislativdekrets 196/2003 informieren wir hiermit, dass der Eingangsbereich, sowie die Bereiche der Kasse und der Umkleieräume der von der Gesellschaft A.S.I.S. verwalteten Schwimmbäder mit Videokameras überwacht werden. Die Aufnahme erfolgt zum Schutz des Eigentums der Gesellschaft A.S.I.S. und deren Benutzer. Die Aufnahmen bleiben 24 Stunden nach der eigentlichen Aufnahme registriert. Die von Videoüberwachung betroffenen Bereiche in den Umkleieräumen sind ausschließlich der Ein- und Ausgangsbereich und die Räume mit den Schränken zur Aufbewahrung von Wertgegenständen oder für die Aufbewahrung von Kleidung. Inhaber der Datenbehandlung ist die Gesellschaft A.S.I.S.

A.S.I.S. (Azienda Speciale per la Gestione degli Impianti Sportivi del Comune di Trento)
Via 4 Novembre n. 23/4 - 38121 Gardolo (Trento).

Anschriften:

Amt für die Beziehungen mit den Nutzern (URU):
Tel. 0461 959812 / 959815 Fax 0461 990621
e-mail: ufficiorapportutenti@asis.trento.it

Kassendienst des Schwimmbades des Sportzentrums
38121 Trento Nord (Gardolo):
Tel. 0461 956118 - Fax 0461 990621 - 0461 959218

Kassendienst des Schwimmbades der Schwimmanlage Guido Manazon (Trento, via Fogazzaro n. 4):
Tel. 0461 924248 - Fax 0461 395035 - 0461 395036

Kassendienst des Schwimmbades der Schwimmanlage Ito Del Favero
(ex Madonna Bianca - Trento, via Bettini n. 7):
Tel. 0461 390785 - Fax 0461 397924

Ratschläge und Reklamationen:
suggerimentiereclami@asis.trento.it
www.asis.trento.it

Erreichbarkeitsnummer
jeden Tag von 8-24 Uhr:



ORDNUNG ZUR BENUTZUNG DER SCHWIMMBÄDER

ASIS



COMUNE DI TRENTO

ORDNUNG ZUR BENUTZUNG DER SCHWIMMBÄDER

(Anlage C)

ART. 1 ÖFFNUNG UND ZUTRITT ZU DEN SCHWIMMANLAGEN

1. Die Schwimmbäder sind für die Öffentlichkeit, sowie für Sportvereinigungen, Vereine, Körperschaften, Schulen, Ferienbetreuungscentren oder andere Gruppierungen nach den Öffnungszeiten und festgelegten Stundenplänen unter Einhaltung der Nutzungsbestimmung der einzelnen Anlagen zugänglich. Die Öffnungs- und Schließzeiten sind öffentlich ausgehängt.
2. Die von den einzelnen Sportgruppen, Vereinen, Körperschaften, Schulen, Ferienbetreuungscentren oder anderen Gruppierungen organisierten Aktivitäten werden unter der Kontrolle und der Aufsicht der Organisatoren durchgeführt. Dieselben Organisatoren übernehmen die Verantwortung, auch gemäß der Artikel 2048 und 2049 des italienischen Zivilgesetzbuches, Codice civile, für Schäden, die Dritten durch die Benutzer der Schwimmbäder und durch die anderen Tätigkeiten entstanden sind, die von denselben organisiert und geleitet werden.
3. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung versteht man unter dem Begriff Schwimmer den Kunden, der in das Schwimmbecken steigt, während unter dem Begriff Besucher der Kunde, die Begleitperson oder das Servicepersonal zu verstehen ist, die Zutritt zur Anlage haben.

ART. 2 ZUTRITT MINDERJÄHRIGER ZU DEN SCHWIMMANLAGEN

1. Minderjährige unter 12 Jahren müssen von einem Elternteil oder einer volljährigen Person, der sie anvertraut sind, begleitet werden.
2. A.s.i.s. haftet nicht im Falle, dass die Minderjährigen auch in Abwesenheit des Elternteils oder der volljährigen Person, der sie anvertraut sind, verunglücken oder Dritten Schaden zufügen.
3. A.s.i.s. übt keinerlei Betreuungs- oder Überwachungstätigkeit für die in der Schwimmanlage anwesenden Minderjährigen aus, die über die in Art. 14 des Ministerialdekrets vom 18.3.1996 vorgesehenen Bestimmungen hinausgehen.
4. A.s.i.s. hat die Befähigung Minderjährige unter 12 Jahren, die nicht von einem Elternteil oder einer erwachsenen Aufsichtsperson begleitet sind, von der Schwimmanlage zu entfernen und aus ihr zu schicken.

Art. 3 EINTRITTSKARTE ODER ABONNEMENT

1. Die Tarife der Eintrittskarten und Abonnements werden vom Verwaltungsrat verabschiedet.
2. Die Verwendung der im Moment des Erwerbs der Eintrittskarte oder des Abonnements ausgehändigten Mitgliedskarte:
 - unterliegt der Bezahlung des von A.s.i.s. festgelegten Eintrittstarifs;
 - erteilt das Recht zur Benutzung der Dienstleistung im Rahmen und unter den Bedingungen, die für den Eintrittstarif von A.s.i.s. für den erworbenen Service anzuwenden sind;
 - bestimmt die Annahme der Betriebsordnung von A.s.i.s. bezüglich der Nutzungsmodalitäten der Sportanlagen, sowie der für die Sportanlagen gültigen Verhaltensnormen;
 - hat die mit den oben angegebenen Tarifen bestimmte Gültigkeit oder eine andere, auf der Karte selbst angegebene Gültigkeit.

3. Die Mitgliedskarte:
 - ist persönlich und nicht übertragbar;
 - muss bei jedem Eintritt verwendet werden.
4. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls muss der Inhaber der Karte den Kassendienst oder das Nutzerbüro A.s.i.s. unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und gegen die Erstattung der Kosten die Erstellung einer neuen Karte beantragen.
5. Die Verlängerung der Abonnementdauer kann nur einmal unter der Bedingung gestattet werden, dass die Verhinderung des Karteninhabers aus gesundheitlichen Gründen mit Unterlagen belegt ist.
6. Im Falle der vorzeitigen Schließung aller Becken der Anlage, die A.s.i.s. verfügt hat, kann der Inhaber der Mitgliedskarte die Rückerstattung des Eintrittspreises verlangen, wenn sein Aufenthalt im Becken weniger als 45 Minuten dauerte. Die Aufenthaltsdauer wird ab dem Zeitpunkt der Passage am Eingang gerechnet. Die Rückerstattung muss noch am selben Tag an der Kasse beantragt werden.
7. Die Rückerstattung ist nicht anerkannt, wenn die Becken nur teilweise geschlossen oder nur mit Vorbehalt und Einschränkung von den in Art. 1, Absatz 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Personen genutzt werden können.
8. Die beschlossenen Eintrittstarife legen auch die Modalitäten des Zutritts zu den Umkleieräumen und/oder zu den Becken durch die Begleitpersonen fest.

ART. 4 VERWAHRUNG UND AUFSICHT VON GÜTERN UND WERTGEGENSTÄNDEN DER BESUCHER

1. Die Kleidung und persönlichen Gegenstände müssen in den verfügbaren Spinden und Schließfächern aufbewahrt werden. Unabhängig vom Schließmechanismus der Spinde und Schließfächer muss der Besucher kontrollieren, dass der verwendete Spind und das benutzte Schließfach mit dem eigens vorgesehenen Schloss während der gesamten Dauer des Aufenthaltes verschlossen sind.
2. Die Spinde und Schließfächer sind nicht personengebunden, sondern nach dem Rotationsprinzip benutzbar. Der Schlüssel oder gleichwertige Verschlusssysteme der Spinde müssen vom Besucher aufbewahrt und gehütet werden.
3. A.S.I.S. empfiehlt, keine Wertgegenstände in die Anlagen zu bringen.
4. A.S.I.S. nimmt keine Gegenstände von den Kunden in der Anlage entgegen und kann nicht als Verwahrer oder Wächter der in den Spinden und Schließfächern hinterlegten Gegenstände betrachtet werden.
5. A.S.I.S. haftet nicht für die Beschädigung, Zerstörung oder den Diebstahl der von den Kunden in die Anlage gebrachten Gegenstände.

Art. 5 SORGFALT BEI DER NUTZUNG DER ANLAGE

1. Die Ausrüstung und das von der Schwimmanlage zur Verfügung gestellte Material müssen mit Sorgfalt verwendet und ordentlich verwahrt werden, damit alle Besucher davon den bestmöglichen Nutzen aus dem Service ziehen können.
2. Mögliche festgestellte Schäden an der Ausrüstung oder am Material gehen zu Lasten der Verantwortlichen.

Art. 6 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

1. Im Inneren der Anlage, des überdachten Bereichs und des Freiluftgebietes ist wie folgt verboten:
 - a. das Rauchen in allen Bereichen und in den dazugehörigen Außenbereichen, einschließlich auf den Grünflächen;

- b. das Ballspielen im Wasser, in der Nähe der Becken und auf den Grünflächen;
 - c. das Laufen;
 - d. das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - e. das Mitführen von Fotoapparaten oder Videokameras ohne vorherige Genehmigung seitens der Leitung von A.S.I.S.;
 - f. die Verwendung von Radios, Lautsprecheranlagen und Ähnlichem, die andere Gäste stören könnten;
 - g. das Einfüllen oder Hineinwerfen jeglicher Gegenstände oder Flüssigkeiten in die Becken; in der gesamten Anlage sind die eigens vorgesehenen differenzierten Behälter zu verwenden, um Gegenstände jeglicher Art wegzuworfen.
2. Jedwedes Verhalten, das eine Gefahr, einen Schaden oder Störung für sich selbst oder Dritte darstellt, ist zu unterlassen.
 3. Die Besucher und die Badegäste müssen die Verhaltensregeln einhalten, die das Abkommen vom 16.1.2003 zwischen dem Gesundheitsministerium, den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen über das Hygiene- und Gesundheitsverhalten bei Bau, Wartung und Aufsicht in den Schwimmbädern, sowie die, die A.S.I.S. zur Einhaltung der Bereiche, in denen man barfuß oder auch mit Schuhen geht, festgelegt hat. Sollte ein Badegast keine für den Barfußbereich geeignete Schuhkleidung haben, muss derselbe spezielle Überschuhe tragen.

ART. 7 VERHALTENS NORMEN FÜR DEN UMKLEIDE- UND DUSCHBEREICH

1. In den allgemeinen offenen Bereichen dürfen die Besucher und Nutzer nicht unbedeckt umhergehen, noch sich aufhalten.
2. Zum An- und Auskleiden sind die vorgesehenen Umkleidekabinen zu benutzen.
3. Die Kabinen werden im Rotationssystem genutzt.
4. In den offenen Duschen ist es verboten, unbedeckt zu duschen.

ART. 8 ZUTRITT ZUM BECKENBEREICH

1. Die Besucher und die Nutzer haben Zutritt zu dem Beckenbereich ausschließlich durch das Durchqueren des Desinfektionsfußbeckens. Außerdem müssen sie sich vorher abduschen.
2. Den Beckenbereich und die Bereiche, in denen die Schwimmer und die Besucher normalerweise barfuß gehen, dürfen diese nur mit Sandalen oder Gummi-, bzw. Plastiksandalen betreten. Sollte der Besucher kein geeignetes Schuhwerk für den Barfuß-Bereich haben, ist er angehalten, Überschuhe überzuziehen.

ART. 9 VERHALTENSREGELN IN DEN BECKEN

1. Es ist verboten, vom Beckenrand oder den Startblöcken ins Becken zu springen, wenn dadurch der Benutzer sich selbst oder andere Badegäste in Gefahr bringt, diese stört oder ihnen Schaden zufügt aufgrund der technischen Begebenheiten des Beckens und der starken Besucherzahl in der Anlage.
2. Für die Badenden im Becken:
 - ist das Tragen der Bademütze Pflicht;
 - ist das Tragen von Seh-, bzw. Sonnenbrillen untersagt, es sei denn diese haben unzerbrechliche Gläser;

¹ Der Text wurde vom Aufsichtsrat A.s.i.s. mit Beschluss Nr. 7/2005 vom 8.6.2005 verabschiedet.